

Synopse: AFET-Positionierung zum Referentenentwurf vom 05.10.2020 – Verabschiedung des KJSG durch den Bundesrat am 07.05.2021

Am 26.10.2020 positionierte sich der AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 05.10.2020.

Hier stellt der AFET den Vergleich der durch ihn empfohlenen Änderungen und der am 07.05. durch den Bundesrat beschlossenen Maßnahmen, sowie am 10.06.2021 in Kraft getreten, gegenüber:

DIE POSITION DES AFET ZUM KJSG – REFERENTENENTWURF VOM 05.10.2020	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Regelungen zum Übergang:</p> <p>Die Übergangssystematik von sieben Jahren ist nachvollziehbar und greift alle umsetzungsrelevanten Anliegen der verantwortlichen Akteure unter Einbeziehung einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und wissenschaftlichen Umsetzungsbegleitung auf (...) Eine deutlichere Selbstverpflichtung der Gesetzgebungsseite wäre an dieser Stelle jedoch wünschenswert gewesen, auch wenn diese den Deutschen Bundestag der 19. Legislaturperiode in ganz besonderer Weise bindet.</p> <p>Mit Blick auf die Umsetzung der 3. Stufe der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird zusätzlich von großer Bedeutung sein, eine zwischen</p>	<p>§ 107 SGB VIII Übergangsregelungen</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend begleitet und untersucht</p> <p>1. bis zum Inkrafttreten § 10b am 1. Januar 2024 sowie</p> <p>2. bis zum Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 am 1. Januar 2028 die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelung jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024</p>

DIE POSITION DES AFET ZUM KJSG – REFERENTENENTWURF VOM 05.10.2020	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Bund, Ländern und Kommunen gesicherte Finanzierung zur Umsetzung der Neuregelungen zu finden.</p>	<p>Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen. Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 2 findet das Bundesgesetz nach § 10 Absatz 4 Satz 3 ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung, die als Bedingung für das Inkrafttreten von § 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 spätestens zum 1. Januar 2027 erfolgen muss, besondere Berücksichtigung.</p> <p>(...)</p>
<p>Selbstbestimmung</p> <p>Der AFET begrüßt die Erweiterung der allgemeinen Zielbestimmungen von § 1 Abs. 3 E Ref. KJSG um die „Selbstbestimmung“.</p>	<p>§1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe</p> <p>Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.</p>
<p>Selbstvertretung</p> <p>Die Selbstvertretung wird mit § 4a E Ref. KJSG auch mit Blick auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung gestärkt. Die Verankerung der Selbstvertretungsorganisationen auch von jungen Menschen mit Behinderung als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen erweitert die Perspektive und Zuständigkeit der Ausschüsse in positiver Weise. Teilhaberechte werden auch durch die Beteiligung der selbstorganisierten Zusammenschlüsse an Arbeitsgemeinschaften nach § 78 E Ref. KJSG gestärkt.</p>	<p>§4a SGB VIII Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung</p> <p>(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständigen Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen nicht zur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen von</p>

DIE POSITION DES AFET ZUM KJSG – REFERENTENENTWURF VOM 05.10.2020	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Die Bestimmung sollte jedoch durch eine klare Definition der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und deren strukturelle Einbindung (z.B. auch die Folgen für die Beteiligung als beratende Mitglieder in Jugendhilfeausschüssen: s. § 71 Abs.2 und Abs.6 E Ref. KJSG) ergänzt werden.</p>	<p>gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.</p> <p>Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.</p>
<p>Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen</p> <p>Der neu geregelte Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen in § 8 E Ref. KJSG wird unterstützt, er ist ein wirkungsvoller Baustein, um den Zugang zu niedrigschwelligen Hilfen nach § 28a E Ref. KJSG zu fördern.</p>	<p>§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen</p> <p>(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleiben unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form.</p>
<p>Kinderschutz</p>	<p>§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das</p>

DIE POSITION DES AFET ZUM KJSG – REFERENTENENTWURF VOM 05.10.2020	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Der Entwurf erweitert und sichert durch Vorgaben zur Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkraft den spezifischen Schutzauftrag der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung, der bisher zu kurz gekommen ist.</p> <p>Bezüglich des wirksamen Kinderschutzes und der Einbeziehung der Berufsgeheimnisträger*innen in die Prozesse der Gefährdungseinschätzung und -abwendung werfen die Neuregelungen im § 8a E Ref. KJSG und § 4 KKG E Ref. KJSG folgende Kritikpunkte auf: Die im § 8a Abs. 1, Satz 2, Punkt 2 formulierte Beteiligung der Berufsgeheimnisträger*innen an der Gefährdungseinschätzung ist abzulehnen. Zum einen privilegiert sie eine Berufsgruppe und verkennt damit, dass z.B. auch Lehrer*innen, Sozialarbeiter*innen außerhalb der Jugendhilfe etc. wichtige Kooperationspartner*innen und Informationsgeber*innen im Kinderschutz sind. Zum anderen ist sie aber auch unnötig, da bereits jetzt die Möglichkeit des Hinzuziehens weiterer Personen im Rahmen des Prozesses der Gefährdungseinschätzung besteht und von den Jugendämtern auch praktiziert wird. Rechtlich ist dies in § 8a Abs. 1 i. V. m. §§ 65 Abs. 1 Ziff. 4 und § 64 Abs. 2a SGB VIII abschließend geregelt.</p> <p>Die in der Neuregelung beabsichtigte Klarstellung der Offenbarungsrechte der Berufsgeheimnisträger*innen durch Umstellung der Handlungsschritte in § 4 E Ref. KKG ist abzulehnen. Dadurch erfolgt keine engere Einbindung der Berufsgeheimnisträger*innen. Diese Regelung birgt</p>	<p>Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner unmittelbaren Umgebung zu verschaffen sowie 2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen. <p>(...)</p> <p>In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch an den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. (...)</p> <p>§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>(1) Werden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die

DIE POSITION DES AFET ZUM KJSG – REFERENTENENTWURF VOM 05.10.2020	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>eher eine Gefahr für das bereits bewährte Handeln in der Verantwortungsgemeinschaft und die Mitverantwortung im wirksamen Kinderschutz. Es wird stark bezweifelt, ob die im Referentenentwurf vorgeschlagene Regelung zur qualitativen Verbesserung der Meldungen und zum Verständnis von gemeinsamer Verantwortung beitragen wird. Die Fokussierung der Rückmeldung nur auf Ärzt*innen und weitere Heilberufe in § 4 Abs. 4 KKG E Ref KJSG ist kontraproduktiv und abzulehnen. Das Ziel, die Kooperation im Kinderschutz zu verbessern und den Berufsgeheimnisträger*innen mehr Handlungssicherheit zu geben, wird durch diese Rückmeldungspflichten nicht sinnvoll eingelöst. Bei einer Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger*innen über den weiteren Fortgang des Verfahrens nach einer Gefährdungseinschätzung muss das Jugendamt abwägen, ob diese Rückmeldung die laufende oder noch zu gewährende Jugendhilfeleistung nicht gefährdet (siehe § 69 SGB X i.V.m § 64 SGB VIII). Diese Regelung sollte bei der Anpassung des § 4 KKG E Ref. KJSG unbedingt Berücksichtigung finden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass meldende Berufsgeheimnisträger*innen davon ausgehen, sie bekommen vom Jugendamt grundsätzlich eine entsprechende Rückmeldung zu ihren Kinderschutzmeldungen. Das Nichteinlösen dieser Erwartung durch das Jugendamt könnte auf Unverständnis bei den Melder*innen stoßen und die geplante Intention der Gesetzesänderung für eine verbesserte Kooperation im Kinderschutz konterkarieren.</p>	<p>Berufsausübung oder die Führung der Berufszeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,</p> <p>2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlicher anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,</p> <p>3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern, sowie</p> <p>4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist</p> <p>(...)</p> <p>(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.</p>

DIE POSITION DES AFET ZUM KJSG – REFERENTENENTWURF VOM 05.10.2020	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Geschlechtergerechte Sprache</p> <p>In § 9 E Ref. KJSG „Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen“ sollte zusätzlich zu den Geschlechtern „Mädchen“ und „Junge“ auch die Option „divers“ genannt werden. Alternativ kann im E Ref. KJSG durchgängig auch von „jungen Menschen“ gesprochen werden.</p>	<p>§ 9 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen</p> <p>Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllungen der Aufgaben sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die von der Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten, 2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbstständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen, 3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern, 4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.
<p>Ombudsstellen und Beschwerdemöglichkeiten</p> <p>Der AFET begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung unabhängiger, niedrigschwellig arbeitender Ombudsstellen für junge</p>	<p>§ 9a SGB VIII Ombudsstellen</p> <p>In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im</p>

DIE POSITION DES AFET ZUM KJSG – REFERENTENENTWURF VOM 05.10.2020	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Menschen und ihre Familien. Der neu aufgenommene § 9a E Ref. KJSG unterstreicht das Ziel von mehr Teilhabe für Kinder und Jugendliche und ihre Familien. Die fachpolitische Verantwortung bei den überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgern anzusiedeln, wird ebenfalls positiv bewertet.</p>	<p>Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und ihren Familien errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Beratung</p> <p>Durch die Einführung von § 10 a E Ref. KJSG wird im Detail klargestellt, dass die allgemeine Beratung, insbesondere die vielfältigen und herausfordernden Anspruchs- und Verfahrensfragen gegenüber anderen Leistungsträgern, von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien pflichtig und in wahrnehmbarer Form erfolgen soll. Diese hilfreiche Unterstützung durch Beratung wird begrüßungswerter Weise zusätzlich konkretisiert mit der Einführung eines Verfahrenslotsen, der die Anspruchsberechtigten bei der Realisierung ihrer Ansprüche unterstützt.</p>	<p>Außerkräfttreten von Absatz 3: 01.01.2028</p> <p>§ 10a Beratung</p> <p>(1) Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt sind oder Leistungen nach § 2 Absatz 2 erhalten sollen, werden in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form, auf ihren Wunsch auch im Beisein einer Person ihres Vertrauens, beraten.</p> <p>(2) Die Beratung umfasst insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Familiensituation oder die persönliche Situation des jungen Menschen, Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen, 2. die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich des Zugangs zum Leistungssystem, 3. die Leistungen anderer Leistungsträger, 4. mögliche Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, 5. die Verwaltungsabläufe, 6. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung, 7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum. Soweit erforderlich, gehört zur Beratung auch Hilfe bei der Antragsstellung, bei der

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
	<p>Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme der Leistung sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.</p> <p>(3) Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 des Neunten Buches nimmt das der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten am Gesamtplanverfahren nach § 117 Absatz 6 des Neunten Buches beratend teil.</p>
<p>Verfahrenslotsen für Kinder mit und ohne Behinderungen</p> <p>Der Anspruch auf Unterstützung der leistungsberechtigten jungen Menschen und ihrer Familien in Zuständigkeits- und Verfahrensfragen der Sozialgesetze durch einen Verfahrenslotsen nach § 10b E Ref. KJSG zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen andere Sozialleistungsträger ist grundsätzlich zu unterstützen. Mit Blick auf unklare Rechtsfolgen und strukturelle Verfahrens- und Umsetzungsfragen in den Jugendämtern erscheint die Regelung noch ergänzungsbedürftig.</p>	<p>Inkrafttreten am 01.01.2024 und Außerkrafttreten am 01.01.2028</p> <p>§ 10b Verfahrenslotse zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen</p> <p>(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragsstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.</p> <p>(...)</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>Das Ziel der Aneignung von Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Elternrolle nach</p> <p>§ 16 Abs. 1 E-KJSG ist zu unterstützen. Die Ausgestaltung sollte offener bleiben, um mehr einzelfallbezogene und individuelle Hilfen entwickeln zu können und weniger „technisch“ auf das Erlernen von „Kenntnissen und Fähigkeiten“ ausgerichtet zu sein.</p>	<p>§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) Müttern, Vätern, anderer Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.</p> <p>(...)</p>
<p>Vulnerable Gruppen</p> <p>Vor allem mit Blick auf vulnerable Gruppen begrüßt der AFET die Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“. Insbesondere die künftige niedrigschwellige und unmittelbare Inanspruchnahme der Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen in Notsituationen in § 28a E Ref. KJSG wird unterstützt. Die Verortung des § 28a E Ref. KJSG innerhalb der Hilfen zur Erziehung und der damit einhergehende Rechtsanspruch für die Personensorgeberechtigten und die Möglichkeit der niedrigschwelligen Inanspruchnahme durch § 36a Abs. 2 E Ref. KJSG sind grundsätzlich richtig, weil dies eine enge Verzahnung bei der Sicherstellung der</p>	<p>§ 28a Entfällt</p> <p>§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituation</p> <p>(1) Eltern haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Elternteil, der für die Betreuung des Kindes überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, 2. das Wohl des Kindes nicht anderweitig, insbesondere durch Übernahme der Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann,

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Erziehungsfähigkeit in Krisen und Notsituationen ermöglicht. Der AFET schließt sich dem Appell der AGJ an, diese neue Hilfeform gemeinsam in der Praxis auszugestalten, zu erproben und den Vorschlag nicht bereits im Vorfeld zu schmälern.</p> <p>Offen bleiben jedoch, wie die Zugänge zu dieser neuen Leistungsform sichergestellt und die notwendigen Leistungsvereinbarungen gestaltet werden. Darüber hinaus müsste konkretisiert werden, welche Stellen und Dienste diese Leistungsform anbieten können und welche Rolle dabei die Erziehungsberatungsstellen einnehmen (können). Es sollte sichergestellt sein, dass der Weg auch für weitere Träger von Beratungsangeboten in den Hilfen zur Erziehung offengehalten wird.</p>	<p>3. der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und</p> <p>4. Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege nicht ausreichen.</p> <p>(2) Unter der Voraussetzung, dass eine Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 abgeschlossen wurde, können bei der Betreuung und Versorgung des Kindes auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Die Art und Weise der Unterstützung und der zeitliche Umfang der Betreuung und Versorgung des Kindes sollen sich nach dem Bedarf im Einzelfall richten.</p> <p>(3) § 36a Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die niedrigschwellige unmittelbare Inanspruchnahme insbesondere zugelassen werden soll, wenn die Hilfe von einer Erziehungsberatungsstelle oder anderen Beratungsdiensten und -einrichtungen nach §28 zusätzlich angeboten oder vermittelt wird. In den Vereinbarungen entsprechend § 36 Absatz Satz 2 sollen insbesondere auch die kontinuierliche und flexible Verfügbarkeit der Hilfe sowie die professionelle Anleitung und Begleitung beim Einsatz von ehrenamtlichen Patinnen und Paten sichergestellt werden.</p>
<p>Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung</p> <p>Das bislang in § 35a SGB VIII hinterlegte Behinderungsverständnis ist veraltet, insbesondere nach der Neufassung des allgemeinen Behinderungsbegriffs in § 2 SGB IX. Es fehlt die durch die UN-Behindertenrechtskonvention zur Verpflichtung gewordene Weitung des Behindertenverständnisses auf die konkreten Lebensbezüge, in denen ein</p>	<p>§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung</p> <p>(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn</p> <p>1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Mensch lebt und die ihn beeinträchtigen können. Ein Aufgreifen dieses neuen Behinderungsverständnisses, wie es in § 2 SGB IX beschrieben wird, ist zwingend erforderlich.</p>	<p>2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.</p> <p>Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.</p> <p>(...)</p>
<p>Hilfeplanung</p> <p>Die Pflicht zur Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen in der Aufstellung der Hilfepläne wird ausdrücklich begrüßt, sollte aber noch deutlicher als Regel gemeinsamer Hilfeleistungen formuliert werden. Die Pflicht zur Sicherstellung der Beratung in wahrnehmbarer und zugänglicher Form und die Aufklärung von personensorgeberechtigten Eltern und Kindern findet die Unterstützung des AFET ebenso wie die Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung nach Erfordernis des Einzelfalls.</p> <p>Änderungsbedarf wird jedoch bei der Regelung nach § 36 Abs. 3 E Ref. KJSG gesehen, dass im Rahmen der Hilfeplanung neben den freien Trägern u. a. auch Schulen beteiligt werden sollen, soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist. Grundsätzlich</p>	<p>§ 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan</p> <p>(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>wird die Beteiligung - insbesondere der Schulen - vom AFET begrüßt, da dies auch für ein besseres Gelingen von Leistungen nach den §§ 27ff und 35a SGB VIII sorgen kann, wenn entsprechende Strukturen vorhanden sind bzw. aufgebaut werden können, was auch eine Veränderung schulrechtlicher Bestimmungen erfordern könnte. Ferner ist zu prüfen, ob diese Erweiterung nicht eine datenschutzrechtliche Ergänzung erforderlich macht. Dabei wird auf die Regelung des § 23 SGB IX hingewiesen, die die Einhaltung des Datenschutzes bei der Durchführung des Teilhabeplanes regelt (u. a. Bestimmungen zur Verantwortlichkeit und zur Einholung eines Einverständnisses des Leistungsberechtigten, wenn noch nicht absehbar ist, ob bestimmte Informationen für die Teilhabeplanung notwendig sind).</p> <p>Zudem bestimmt § 27 Abs. 3 S. 3 E Ref. KJSG, dass für das Vorliegen eines entsprechenden erzieherischen Bedarfs in der Schule oder Hochschule die erforderliche Anleitung und Begleitung als Gruppenangebot gemeinsam erbracht werden kann, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Der AFET geht davon aus, dass der neue Satz 3 eine Art Poollösung für Schulbegleiter*innen bzw. Integrationshilfen bei Kindern und Jugendlichen mit erzieherischem Bedarf ermöglichen soll. Grundsätzlich wird die Intention dieser Vorschläge vom AFET positiv gesehen, insbesondere auch die engere Verzahnung von Jugendhilfe und Schule. Allerdings gibt es derzeit mit dem in der Eingliederungshilfe zugelassenen Pools von Integrationshelfer*innen erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis. Von daher sollte die</p>	<p>weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.</p> <p>(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen insbesondere auch andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen sowie die Schule beteiligt werden. Gewährt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Leistungen zur Teilhabe, sind die Vorschriften zum Verfahren bei einer Mehrheit von Rehabilitationsträger nach dem Neunten Buch zu beachten.</p> <p>(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.</p> <p>(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Durchführung in einem Gruppenangebot auch als zweitrangig angesehen werden, weil zunächst eine individuelle Leistung zu erbringen wäre.</p>	<p>Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Willensäußerung und Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.</p>
<p>Stärkung und Schutz in Pflegefamilien</p> <p>Die Sicherstellung des Kinderschutzes in Pflegefamilien nach § 37b E Ref. KJSG durch Schutzkonzepte und Beschwerdemöglichkeiten und die gesonderten Vorschriften zur Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern werden ausdrücklich begrüßt. Aus der Perspektive des Kindes unterstützt der AFET die Intention der Dauerverbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB. Der Rechtsanspruch auf Beratung und die Regelungen zur Förderung der Beziehung zum Kind bei Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von der Personensorge und unabhängig von der Rückkehroption werden unterstützt.</p>	<p>§ 37b SGB VIII Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilie</p> <p>(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß §79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen Pflegepersonen sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.</p> <p>(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.</p> <p>(...)</p> <p>§ 1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege</p> <p>(...)</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
	<p>Das Familiengericht kann in Verfahren nach Satz 1 von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson zusätzlich anordnen, dass der Verbleib bei der Pflegeperson auf Dauer ist, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert haben und eine derartige Verbesserung mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zukünftig nicht zu erwarten ist und 2. die Anordnung zum Wohl des Kindes ist.
<p>Hilfen für junge Volljährige</p> <p>Grundsätzlich zu begrüßen ist die Rechtsverbindlichkeit durch eindeutige Voraussetzungen, nach denen nunmehr Nichtgewährleistung der Verselbständigung unabhängig von der Prognose der Erreichbarkeit die Voraussetzung für die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige ist. Ebenfalls zu begrüßen ist die in § 41 Abs. 1 E Ref. KJSG dezidiert genannte Möglichkeit für Volljährige, nach Beendigung einer Hilfe erneut Hilfen erhalten zu können (Coming-Back-Option).</p> <p>Positiv ist auch die Übergangsbegleitung in andere Sozialleistungssysteme nach</p> <p>§ 41 Abs. 3 E Ref. KJSG. Die damit verbundene zeitliche Vorgabe ist grundsätzlich zu begrüßen, da durch sie die Verbindlichkeit erhöht wird. Dennoch wird in der Praxis genau zu beobachten sein, ob mit ihr nicht</p>	<p>§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige</p> <p>(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zum 21. Lebensjahr gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.</p> <p>(2)</p> <p>(...)</p> <p>(3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>auch Verdrängungseffekte hin zu anderen Sozialleistungsträgern einhergehen.</p> <p>Die Umformulierungen der Rechtsverbindlichkeiten in § 41 Abs. 1 und in § 41a E Ref. KJSG werden grundsätzlich begrüßt. Jedoch sind dies objektiv-rechtliche Verpflichtungen und keine ausdrücklichen Formulierungen subjektiver Rechtsansprüche. Die Formulierung sollte dementsprechend geändert werden.</p> <p>Auch ist zu klären, dass in dem Fall, wenn junge Volljährige mit seelischer Behinderung in die Eingliederungshilfe wechseln, nach der aktuellen Struktur des Entwurfs nur § 41</p> <p>Abs. 3 E Ref. KJSG Anwendung findet, aber nicht § 36b Abs. 3 E Ref. KJSG, der spezifisch für diese Personengruppe geschaffen ist.</p> <p>Der AFET schließt sich der kritischen Einschätzung und dem von der AGJ gesehenen Änderungsbedarf hinsichtlich der Konstruktion einer kooperationsrechtlichen Vereinbarung zwischen den Sozialleistungsträgern nach § 36 Abs. 2 E Ref. KJSG an. Die Hochschwelligkeit und der bürokratische Aufwand, die fehlenden Verpflichtungen in anderen Sozialgesetzbüchern und die unzureichende Beteiligung der Leistungsberechtigten in der Verwaltungspraxis werden sich auch nach Einschätzung des AFET erschwerend auswirken.</p> <p>Der AFET hält es für dringend erforderlich, dass bei den Anspruchsvoraussetzungen der Weitergewährung der Hilfen für junge</p>	<p>hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.</p> <p>§ 41a SGB VIII Nachbetreuung</p> <p>(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.</p> <p>(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe soll in dem Hilfeplan nach §36 Absatz 2 Satz, der die Beendigung der Hilfe nach §41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Volljährige eine Formulierung gewählt wird, die das Ermöglichen von Bildungsabschlüssen beinhaltet.</p> <p>Beim Zuständigkeitsübergang sollten die Jugendämter im Verfahren nach § 36b E Ref. KJSG und § 41 Abs. 2 E Ref. KJSG alle möglichen Kostenträger nach § 12 SGB I einbinden. Zudem ist darauf zu achten, dass diese Regelung eine große Herausforderung für alle beteiligten Kostenträger sein wird, sich gegenseitig in ihrer Unterschiedlichkeit zu verständigen.</p>	
<p>Betriebserlaubnisverfahren/Einrichtungsbegriff</p> <p>Die neuen Regelungen in §§ 45 ff E Ref. KJSG sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe z.B. zur „erforderlichen Zuverlässigkeit des Trägers“ und zum „Einrichtungsbegriff“ sind genauer beschrieben, bzw. in der Gesetzesbegründung ausführlich erläutert. Das in § 45 Abs. 2 Nr. 4 E Ref. KJSG ergänzte Erfordernis externer Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wird vom AFET ausdrücklich befürwortet.</p> <p>Klärungsbedarf gibt es jedoch bei der Einrichtungsdefinition der familienähnlichen Betreuungsformen, die dadurch geprägt sind, dass die dort tätigen Personen (dauerhaft) bestimmten jungen Menschen zugeordnet sind, explizit ausgenommen. Unklar ist, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben.</p>	<p>§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung</p> <p>(1) Der Träger einer Einrichtung nach § 45a bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Landschulheim betreibt, 2. ein betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht, 3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder und Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen dient. <p>(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Die Bindung der Betriebserlaubnis in § 45 Abs. 7 E Ref. KJSG in Verbindung mit der Änderung in Artikel 6 BGB muss an die Normvorgaben des § 1631 BGB (Verbot entwürdigender Erziehung) gebunden werden und nicht an § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung). Für stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen die gleichen Pflichten und Grenzen gelten wie für die Eltern.</p>	<p>2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,</p> <p>3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie</p> <p>4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er 1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat, 2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbot nach § 48 beschäftigt oder</p> <p>3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.</p> <p>(...)</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Örtliche Prüfung</p> <p>Der in Gänze neu geregelte § 46 E Ref. KJSG sieht auch eine Prüfung im schriftlichen Verfahren vor. Bund und Länder müssen sich darüber verständigen, wie der in der Gesetzesbegründung genannte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der durch die Formulierung in Abs. 1 (...geeignet, erforderlich und angemessen) beschrieben ist, auszulegen ist. Diese neuen Aufgaben werden die Erhöhung der Personalressourcen der Landesjugendämter zur Folge haben (s. auch § 80 E Ref. KJSG).</p>	<p>§ 46 SGB VIII Prüfung vor Ort und nach Aktenlage</p> <p>(1) Die zuständige Behörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalls überprüfen, ob die Voraussetzung für die Erlaubnis einer Betriebserlaubnis weiter bestehen. Häufigkeit, Art und Umfang der Prüfung müssen nach fachlicher Einschätzung im Einzelfall zur Gewährleistung des Schutzes des Wohls der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung geeignet, erforderlich und angemessen sein</p> <p>(...)</p>
<p>Meldepflichten</p> <p>Die in § 47 Abs. 2 E Ref. KJSG neu aufgenommene gegenseitige Informationspflicht des öffentlichen Trägers, in dessen Zuständigkeitsbereich die erlaubnispflichtige Einrichtung liegt, des belegenden Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der erlaubniserteilenden Behörde ist notwendig und daher ausdrücklich zu begrüßen.</p>	<p>§ 47 SGB VIII Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen</p> <p>(...)</p> <p>(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
	<p>Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.</p> <p>(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereiche erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.</p>
<p>Verpflichtung zur Vorlage von Hilfeplänen</p> <p>Die Neureglung im § 50 Abs. 2 E Ref. KJSG, die die Verpflichtung zur Vorlage der Hilfepläne bei Verfahren vor dem Familiengericht vorsieht, wird in dieser Form vom AFET entschieden abgelehnt. Damit würde die Hilfeplanung in kontraproduktiver Weise belastet. Es wird durchaus anerkannt, dass dies ein Versuch zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten ist. Er gefährdet aber in nachhaltiger Weise das Vertrauensverhältnis und den fachlich geleiteten Aushandlungsprozess zwischen den Familien und den sozialpädagogischen Fachkräften. Für zielführender hält der AFET qualifizierte Stellungnahmen, in die - unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Hilfe-beziehungen und der datenschutzrechtlichen Regelungen - Auszüge aus den Hilfeplänen einfließen können.</p>	<p>§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten</p> <p>(...)</p> <p>(2)</p> <p>In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666, 1666a und 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. Dieses Dokument beinhaltet ausschließlich das Ergebnis der Bedarfsfeststellung, die vereinbarte Art der Hilfgewährung einschließlich der hiervon umfassten Leistungen sowie das Ergebnis etwaiger Überprüfungen dieser Feststellungen. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor.</p> <p>(...)</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Finanzierungsrecht</p> <p>In der Ausgestaltung des Finanzierungsrechts nach § 77 Abs. 1 E Ref. KJSG werden die Aufnahme der Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen und die Grundsätze zur Bewertung der Qualität der Leistung als Schritte in die richtige Richtung gesehen.</p> <p>Ebenfalls erfreulich ist, dass der verbindliche Grundsatz zur Bewertung der Qualität die inklusive Ausrichtung der Leistung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung zum Maßstab erhoben worden ist.</p>	<p>§ 77 SGB VIII Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen</p> <p>Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme sowie über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung zwischen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe anzustreben. Das Nähere regelt das Landesrecht. Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt. Zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung nach Satz 1 zählen auch die Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung.</p> <p>(...)</p>
<p>Arbeitsgemeinschaften</p> <p>In § 78 SGB VIII ist die Rechtsverpflichtung des öffentlichen Trägers zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften von „sollen“ in „werden“ zu verändern.</p>	<p>§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften</p> <p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.</p> <p>(...)</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Gesamtverantwortung der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>Die Konkretisierung der Zusammenarbeit und der verbindlichen Kooperationsstrukturen zwischen den Leistungsanbietern in § 79 Abs. 2, Satz 2 E Ref. KJSG, die durch die öffentliche Jugendhilfe aufzubauen und weiterzuentwickeln sind, hält der AFET für einen wichtigen Aspekt der Jugendhilfeplanung. Insgesamt ist zu begrüßen, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in §§ 78, 79a und 80 E Ref. KJSG aufgenommen werden und dadurch in den zukünftigen Planungsprozessen ihre Berücksichtigung finden.</p> <p>Grundsätzlich positiv ist die Verbindung von § 28a E Ref. KJSG mit § 80 E Ref. KJSG und die klare Regelung zur Vereinbarungspflicht unter Beachtung des Bedarfes und der Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.</p> <p>Die intendierten Veränderungen des vorgelegten KJSG sind für die öffentliche Jugendhilfe eine enorme Herausforderung für die Qualifizierung, Personalentwicklung, Struktur- und Organisationsentwicklung. Ohne eine ausreichende und bedarfsgerechte Ausstattung mit qualifiziertem Personal in den Jugendämtern können die weitreichenden und notwendigen Forderungen des KJSG kaum umgesetzt werden. Daher ist vergleichbar der Verfahrensvorgabe des § 80 SGB VIII zu Jugendhilfeplanung in § 79/79a E Ref. KJSG dringend aufzunehmen „<i>Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat regelmäßig den erforderlichen</i></p>	<p>§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p> <p>(...)</p> <p>(2)</p> <p>2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenzuwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;</p> <p>(...)</p> <p>(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Fachkräften. Zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ist ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen.</p> <p>(...)</p> <p>§ 79a SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>(...)</p> <p>4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p><i>Personalbedarf zu ermitteln und dafür entsprechende Instrumente zu nutzen“.</i></p>	<p>mit Behinderung sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege.</p> <p>(...)</p>
<p>Jugendhilfeplanung</p> <p>Mit Blick auf § 80 SGB VIII ist grundsätzlich anzumerken, dass sich die großen Ziele der Reform - bessere Beteiligung der jungen Menschen und Eltern, mehr Prävention vor Ort, besserer Schutz – deutlich stärker in der Regelung zur Jugendhilfeplanung wiederfinden sollen. Auch die Einbeziehung der Selbstvertretungsorganisationen in die Jugendhilfeplanung sollte konkreter in § 80 SGB VIII aufgenommen werden.</p> <p>Der AFET sieht zudem Änderungsbedarf bei der eingeräumten Abweichungsoption des Eingliederungsträgers bei der Einbeziehung der Jugendämter in das Gesamtplanverfahren. Hier kann davon ausgegangen werden, dass diese Option das Zusammenwachsen der Systeme unnötig beeinträchtigt.</p>	<p>§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bestand an Diensten und Einrichtungen festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. <p>(2) Einrichtungen und Dienste sollen geplant werden, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kontakt in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können, 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
	<p>3. ein dem nach Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechendes Zusammenwirken der Angebote von Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien sichergestellt ist,</p> <p>4. junge Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können</p> <p>5. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,</p> <p>6. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.</p> <p>(3) Die Planung insbesondere von Diensten zur Gewährung niedrigschwelliger ambulanten Hilfen nach Maßgabe § 36a Absatz 2 umfasst auch Maßnahmen zur Qualitätsgewährleistung der Leistungserbringung.</p> <p>(...)</p>
<p>Kostenheranziehung</p> <p>Die Reduzierung der Kostenheranziehung junger Menschen auf 25% durch § 94 Abs.6 E Ref. KJSG wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt.</p>	<p>§ 94 SGB VIII Umfang der Heranziehung</p> <p>(...)</p> <p>(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme wird.</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Kinder- und Jugendhilfestatistik</p> <p>Der AFET regt an, die speziellen Belange und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfestatistik entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 98 Zweck und Umfang</p> <p>(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen der Bestimmungen dieses Buches und zu seiner Fortentwicklung sind laufende Erhebungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen, 2. Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege, 3. Personen, die mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertagespflege gemeinsam oder auf Grund einer Erlaubnis nach § 43 Absatz 3 Satz 3 in Pflegestellen durchführen, und die von diesen betreuten Kinder, 4. die Empfänger <ol style="list-style-type: none"> a) der Hilfe zur Erziehung, b) der Hilfe für junge Volljährige und c) der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, <p>(...)</p>
<p>Kooperation Gesundheitswesen/ Kinder- und Jugendhilfe</p> <p>Die Aufnahme der Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz im SGB V ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Arbeitsgruppe „Kinder psychisch kranker und suchterkrankter Eltern“ hat die dringende Notwendigkeit zur verbesserten interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitswesen und der Kinder- und Jugendhilfe gesehen. Sie hat dieser</p>	<p>§ 73c SGB V Kooperationsvereinbarungen zum Kinder- und Jugendschutz</p> <p>Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene eine Vereinbarung schließen über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern schließen, um die vertragsärztliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, bei denen Vertragsärzte im Rahmen von</p>

DIE POSITION DES AFET	KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZ
<p>Forderung in ihren Empfehlungen Nr. 15 und 16 Nachdruck verliehen. Der vorgelegte Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf die Kindeswohlgefährdung. Hier muss klargestellt werden, dass diese Regelungen auch für andere Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe z.B. im Rahmen der präventiven Hilfen und Versorgung gelten sollen.</p> <p>Die in § 73c SGB V-E intendierte Kooperationsverpflichtung konzentriert sich ausschließlich auf die Zusammenarbeit bei Kindeswohlgefährdung und die Vergütung der Feststellung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Dies lehnt der AFET in dieser Form deutlich ab und fordert zu Nachbesserungen auf.</p>	<p>Früherkennungsuntersuchen nach § 26 oder im Rahmen ihrer oder der ärztlichen Behandlung ihrer Familienangehörigen nach § 28 Anhaltspunkte für eine Gefährdung ihres Wohls feststellen. Satz 1 gilt nicht für Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Zahnärzte.</p>

Hannover, den 24.06.2021